



AUFSICHTSPFLICHT - FALLBEISPIELE

Wie ist die Aufsichtspflicht geregelt?

Die Lehrperson hat nach der jeweiligen Diensterteilung die SchülerInnen in der Schule zu beaufsichtigen soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der SchülerInnen erforderlich ist (SchUG § 51):

- 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts,
- in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit,
- unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie
- bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses.

Sie hat dabei auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der SchülerInnen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Kann sich die Schule zu Schulbeginn über das Mitteilungsheft mittels einer Generalermächtigung der Aufsichtspflicht immer dann entziehen, wenn Stunden entfallen?

Nein. Im Aufsichtserlass 2005 heißt es: Es ist nicht zulässig, dass seitens der Erziehungsberechtigten eine Generalermächtigung erteilt wird, wonach die Schüler bei (Rand)Stundenentfall ohne vorhergehende Ver-

ständigung der Erziehungsberechtigten vorzeitig aus der Schule entlassen werden dürfen. Vielmehr hat eine solche Verständigung im konkreten Einzelfall bzw. für konkrete Fälle zu erfolgen. Ein vorzeitiges Entlassen ist nur nach nachweislicher Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten erlaubt.

Hat eine Lehrperson den Krankentransport eines Schulkindes zu begleiten?

Nein. Aufsichtspflicht besteht nur für den Schulbereich und bei Schulveranstaltungen. Mit Übergabe des Schülers an Dritte (Rettung) wechselt die Obhut. Eine Weisung zur Begleitung wäre jedoch prinzipiell zu befolgen.

Dürfen kranke Kinder von der Schule allein nach Hause geschickt werden?

Nein. Aus dem § 160 ABGB (Pflegepflichten) und dem § 51 (3) SchUG ergibt sich, dass das Kind entweder von den Eltern von der Schule abgeholt oder die Rettung verständigt wird.

Dürfen einzelne Schulkinder während des Unterrichts die Toilette aufsuchen?

Ja. Im § 51 SchUG heißt es: „... zu beaufsichtigen, soweit dies dem Alter und der geistigen Reife der Schüler

erforderlich ist.“

Dazu gibt es auch ein Erkenntnis des OGH vom 22.6.2011, wonach der Einzelfall stets danach zu beurteilen ist, wie sich ein „maßgerechter Mensch“ in der konkreten Situation des Aufsichtspflichtigen verhalten hätte.“

Kein Elternteil begleitet sein 7-jähriges Kind aufs WC.

Unsere SchülerInnen kommen bereits eine halbe Stunde vor dem Unterricht mit dem Bus zur Schule. Kann ich zur Frühaufsicht verpflichtet werden?

Grundsätzlich nein. § 51 (3) SchUG nennt als Grundvorgabe der Aufsichtspflicht die Diensterteilung. Ausdrücklich wird die Aufsichtspflicht vor dem Unterricht mit 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts genannt.

Damit diese Kinder trotzdem beaufsichtigt sind, kann die Leitung eine Beaufsichtigung durch geeignete andere Personen (z.B. Eltern) organisieren.

Gilt eine telefonische Verständigung der Eltern als nachweislich?

Ja, sofern ein Zeuge dem Telefonat beiwohnt. Kurzprotokoll ist ratsam.

Siehe auch Aufsichtserlass und Mittwochsinfos „dislozierter Unterricht“ und „Aufsichtspflicht 1+2“.

Gerhard Unterkofler 0664 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at
Willi Witzemann 0664 26 85 716 willi.witzemann@vorarlberg.at